



Dachverband Gemeindepsychiatrie e.V., Richartzstr. 12, 50667 Köln

## Gemeinsamer Bundesausschuss

### Geschäftsstelle

Richartzstr. 12  
50667 Köln  
Telefon: 0221-2779387-0  
Fax: 0221-2779387-7  
[dachverband@psychiatrie.de](mailto:dachverband@psychiatrie.de)  
[www.psychiatrie.de](http://www.psychiatrie.de)

### Geschäftsführerin

Birgit Görres

## Stellungnahme zur Soziotherapie-Richtlinie (ST-RL): Verordnungsbefugnis von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten

Der Dachverband Gemeindepsychiatrie e.V. ist seit 40 Jahren bundesweit tätig. Mit seinen 230 Mitgliedsorganisationen, deren 18.000 Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern und deren Netzwerken werden ca. 100.000 Menschen mit psychischen Erkrankungen versorgt. Der Dachverband Gemeindepsychiatrie und seine Mitgliedsorganisationen stehen für eine lebensweltorientierte Versorgung mit bedürfnisangepassten Komplexleistungen. Innerhalb der dazu nötigen psychiatrischen Versorgungsstruktur kommen den soziotherapeutischen Leistungen ein besonderer Stellenwert zu. Der Dachverband Gemeindepsychiatrie und seine Mitgliedsorganisationen arbeiten seit über 10 Jahren an der bundesweiten Implementierung. Im weiteren Verlauf nehmen wir Stellung zur Verordnungsbefugnis von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten

Köln, den 07.10.2016

### Vorsitzender

Wolfgang Faulbaum-Decke, Kiel

### Stv. Vorsitzende

Kay Herklotz, Dresden  
Gerd Schulze, München

### Schriftführerin

Petra Godel-Ehrhardt, Hürth

### Schatzmeister

Nils Greve, Solingen

### Beisitzer

Stephanie Lurf, München  
Mirko Ološtiak, Freiburg  
Christian Zechert, Bielefeld;  
Dr. Michael Konrad, Ravensburg  
Nils Greve, Solingen  
Dr. Thomas Floeth, Berlin

### Kontoverbindung

Sparkasse KölnBonn  
IBAN DE21 3705 0198 0011 701729  
BIC COLSDE33

Dachverband Gemeindepsychiatrie e.V., Köln	
07.10.2016	
Stellungnahme / Änderungsvorschlag	Begründung
Die Erweiterung der Verordnungsbefugnis zur Soziotherapie durch Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten wird grundsätzlich vom Dachverband Gemeindepsychiatrie	

**Dachverband Gemeindepsychiatrie e.V., Köln**

**07.10.2016**

begrüßt. Der Dachverband Gemeindepsychiatrie pflegt seit Jahren die gute Zusammenarbeit mit den Dachorganisationen der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten. Gemeinsame Veranstaltungen, sowie Abstimmungen und Stellungnahmen zu gemeindespsychiatrischen Grundsatzthemen und Versorgungsstrukturen auf Bundesebene sind inzwischen selbstverständlich.

Zu § 1 Abs.1 und 4  
Erweiterung der  
Berufsgruppe

Die Ergänzung wird grundsätzlich befürwortet.

§ 1 Absatz 2, § 2 Absatz 2  
und 5, § 3 Absatz 1 und 2b,  
§ 4 Absatz 4  
Anpassung in Bezug auf  
„Ärztlich und ärztlich  
verordnete Leistungen“ und  
„ärztliche“ Behandlung

Aus der Erfahrung auch nach den vorangegangenen Richtlinien ergaben sich häufig Synergieeffekte in der Zusammenarbeit mit Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten zu therapeutischen Zielen insbesondere zur Absprachefähigkeit, Psychoedukation und Compliance. Durch die Erweiterung der Verordnungsbefugnis erhalten die Patientinnen und Patienten ergänzende Leistung zur ärztlichen Behandlung auch in Krisensituationen und in der Akutbehandlung.

§ 3 Leistungsinhalt Absatz 1  
und 2a/b  
Die Erweiterung explizit mit  
dem Anspruch der  
selbständigen Befähigung zu  
Inanspruchnahme auch  
psychotherapeutische  
Behandlung hinzunehmen  
wird begrüßt.

Die triadische Bearbeitung des Betreuungsplanes und die Zusammenarbeit sowie die Koordination der soziotherapeutischen Behandlungsziele muss regelmäßig zusammen mit der Patientin oder dem Patienten und der Verordnerin oder dem Verordner überprüft werden, da die Soziotherapie in der Regel über einen längeren Zeitraum erbracht wird.

§4 Änderung in Absatz 1  
nach Satz 3  
„Die Verordnung durch eine  
Psychotherapeutin oder  
einen Psychotherapeuten  
nach Absatz 2 Buchstabe f  
und g setzt voraus, dass bei  
der Indikationsstellung für

Verordnungen durch Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sollten nicht zum Abbruch der laufenden Psychotherapie führen. Es sollte begründet sein, warum Soziotherapie verordnet wird und eine klare Abgrenzung zu den soziotherapeutischen Leistungen erfolgen.

**Dachverband Gemeindepsychiatrie e.V., Köln**

**07.10.2016**

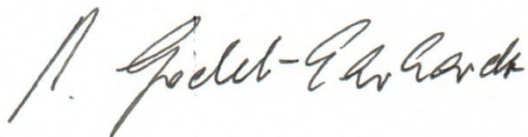
Soziotherapie der über die Psychotherapie hinausgehende Bedarf an soziotherapeutischen Leistungen von der Psychotherapeutin oder dem Psychotherapeuten festgestellt und beschrieben wird.“  
Diese Ergänzung wird befürwortet.

Zu § 4 Absatz 3 Satz 1  
Die Erklärung über die Kooperation in einem gemeindepsychiatrischen Verbund oder in vergleichbaren Versorgungsstrukturen ist zwingend notwendig.

Viele Unterstützungs- und Versorgungsmöglichkeiten sind im gemeindepsychiatrischen Verbundsystem, in den psychosozialen Arbeitsgemeinschaften oder sonstigen psychiatrischen Netzwerken im Umfeld des Patienten vorzufinden. Eine verbindliche Zusammenarbeit zur optimalen und individuellen Einschätzung, der zu verordnenden Leistungen ist für die Verordnung der Soziotherapie unabdingbar.  
Die richtliniengemäße Zusammenarbeit mit den Soziotherapeutinnen und Soziotherapeuten mit der Verordnerin oder dem Verordner ist obligat.

Die Änderung zur sprachlichen Gleichbehandlung in allen Paragraphen und Absätzen wird befürwortet.

Mit der Änderung ist die Hoffnung verbunden, dass sich die ambulante psychiatrische Versorgung mit Soziotherapie verbessert und die Leistungsanspruchnahme erhöht wird, da für die Zielgruppe weiterhin ein erheblicher Versorgungs- und Unterstützungsbedarf besteht.



Für den Vorstand: Petra Godel - Ehrhardt